

Landgericht Hanau
Aktenzeichen:
9 O 1299/21

Verkündet am 04.05.2022

Justizfachangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Berufsgenossenschaft

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen Busse Rechtsanwälte, Prinzregentenplatz

17, 81675 München

Geschäftszeichen:

gegen

GmbH,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

hat das Landgericht Hanau – 9. Zivilkammer – durch die Richterin am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04.05.2022 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 84.028,45 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 24.11.2021 zu zahlen.

Es wird festgestellt, dass die Klägerin berechtigt ist, bei der Umsetzung der sogenannten 2 Säulen-Theorie, also dem Vergleich zwischen den tatsächlichen Aufwendungen der Klägerin (Säule 1) und dem fiktiven zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch des Geschädigten S [REDACTED] wenn man sich das Haftungsprivileg der Beklagten hinwegdenken würde (Säule 2), hinsichtlich des Erwerbsschadens des Geschädigten Andrej S [REDACTED] nicht nur dessen Nettoerwerbseinkommen in der Säule 2 einzustellen, sondern auch die für das jeweilige konkrete Nettoerwerbseinkommen zu entrichtenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Beiträge zur Sozialversicherung (Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung).

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin als gesetzliche Unfallversicherung nimmt die Beklagte im Anschluss an eine rechtskräftige zivilgerichtliche Entscheidung des Landgerichts Hanau/Oberlandesgerichts Frankfurt am Main (Az.: 1 O 262/13) auf Erstattung weiterer Aufwendungen nach einem Arbeitsunfall des Herrn Andrej S [REDACTED] vom [REDACTED] in [REDACTED] in Anspruch. Herr S [REDACTED] ist unfallbedingt aus dem Erwerbsleben ausgeschieden.

Mit Urteil vom 06.06.2014 hatte das Landgericht Hanau (Az.: 1 O 262/13) festgestellt, dass die Klägerin gegen die Beklagte einen Anspruch auf Aufwendungsersatz gemäß den §§ 104, 110 Abs.1, 111 Satz 1 SGB VII aus dem streitgegenständlichen Arbeitsunfall bis zur Höhe eines zivilrechtlichen Schadensersatzanspruches hat. Der bis zu diesem Zeitpunkt zu leistende Aufwendungsersatz wurde mit 129.343,73 € beziffert. Auf Seite 8 des Urteils begründete das Landgericht Hanau die Höhe des zugesprochenen Aufwendungsersatzes wie folgt:

„Die Klägerin hat betreffend die von ihr mit der Klage betragsmäßig geltend gemachten Aufwendungen nach entsprechendem Hinweis des Gerichts mit Schriftsatz vom 10.01.2014 (Bl.128 bis 137 d.A.) dies im Einzelnen belegt und dargetan, dass sie auch von einem zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch - jedenfalls unter Einbeziehung des dem Geschädigten in diesem Fall zustehenden Schmerzensgeldes - umfasst wären. Die Beklagten sind dem nicht mehr entgegengetreten.“

In dem in Bezug genommenen Schriftsatz vom 10.01.2014 findet sich eine detaillierte Kostenaufstellung, wobei auf Seite 9 des Schriftsatzes unter Ziffer III. ein Anspruch auf Ersatz von

nicht übergangsfähigen Aufwendungen in Höhe von 2.518,04 € unter Rückgriff auf den fiktiven Schmerzensgeldanspruch geltend gemacht wird.

Die mit Urteil vom 06.06.2014 zugesprochenen Aufwendungen wurden von der hinter der Beklagten stehenden Haftpflichtversicherung vollständig ausgeglichen.

Im Anschluss an den ersten Prozess sind der Klägerin weitere Aufwendungen entstanden, die die Klägerin mit insgesamt 282.073,81 € beziffert. Die hinter der Beklagten stehende Haftpflichtversicherung leistete darauf Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt 198.045,35 €. Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits ist die sich daraus ergebende Differenz von 84.028,46 €.

Im Verlaufe der außergerichtlichen Korrespondenz einigten sich die Parteien verbindlich auf einen im Rahmen des Rückgriffs nach § 110 SGB VII zu berücksichtigenden fiktiven Schmerzensgeldanspruch des Geschädigten Herrn S. in Höhe von 120.000,00 €.

Die Klägerin begründet die von ihr geltend gemachten Aufwendungen von insgesamt 282.073,81 € mit Sachleistungen in Höhe von 40.226,87 €, Rentenleistungen von 233.682,62 € und sonstigen Leistungen in Höhe von 8.164,32 €. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Aufstellungen Seite 11 f., 13 f., 22 der Klageschrift sowie die Anlage K6a Bezug genommen.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass sie bei einem Vergleich zwischen ihren Leistungen und dem fiktiven zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch nicht ausschließlich auf das fiktive zivilrechtliche Nettoerwerbseinkommen des Geschädigten abzustellen habe, sondern neben dem Schmerzensgeld und einem Hausarbeitsschaden auch die dazugehörigen Sozialversicherungsbeiträge vom fiktiven zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch mit umfasst seien.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an sie 84.028,46 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 24.11.2021 zu zahlen.
2. festzustellen, dass sie berechtigt ist, bei der Umsetzung der sogenannten 2 Säulen-Theorie, also dem Vergleich zwischen den tatsächlichen Aufwendungen der Klägerin (Säule 1) und dem fiktiven zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch des Geschädigten S. wenn man sich das Haftungsprivileg der Beklagten hinwegdenken würde (Säule 2), hinsichtlich des Erwerbsschadens des Geschädigten Andrej S. nicht nur dessen Nettoerwerbseinkommen in der Säule 2 einzustellen, sondern auch die für das jeweilige konkrete Nettoerwerbseinkommen zu entrichtenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Beiträge zur Sozialversicherung (Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung).

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, für den Feststellungsantrag bestünde kein Rechtsschutzbedürfnis, da die Frage der Berechnung des fiktiven Verdienstausfalls im Rahmen des Leistungsantrages zu prüfen sei.

Die Beklagte bestreitet die geltend gemachten Aufwendungen der Höhe nach. Sie ist der Ansicht, der fiktive Schmerzensgeldanspruch von 120.000,00 € sei bereits bei dem von dem Landgericht mit Urteil vom 06.06.2014 zuerkannten Betrag von 129.343,73 € verbraucht worden.

Sie ist zudem der Ansicht, bei der Berechnung des fiktiven Verdienstauffalls seien die Sozialversicherungsbeiträge nicht zu berücksichtigen, da der Schädiger sonst durch die Inanspruchnahme verschiedener leistender Sozialversicherungsträger schlechter gestellt werden würde, als wenn er die zivilrechtlichen Ansprüche direkt an den Geschädigten zahlen müsste.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien wird ergänzend auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Feststellungsklage zu Ziffer 2) ist zulässig.

Das rechtliche Interesse der Klägerin an der Feststellung der Berechnungsgrundlagen des im Rahmen ihres Aufwendungsersatzanspruches zu berücksichtigenden fiktiven Verdienstauffalls des Geschädigten Herrn S. begründet sich daraus, dass die Klägerin ihren Aufwendungsersatzanspruch nach Verbrauch des fiktiven zivilrechtlichen Schmerzensgeldanspruches des Herrn S. entsprechend der Regelung des § 110 SGB VII zu berechnen hat. Im Rahmen dieser Berechnung ist die zu klärende Rechtsfrage erheblich. Die Feststellung dient somit der Vermeidung weiterer Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien.

Die Klage ist auch begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von Aufwendungsersatz in Höhe von 84.028,45 € aus den §§ 104, 110 Abs.1, 111 S.1 SGB VII.

Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach wurde bereits mit Urteil des Landgerichts Hanau vom 06.06.2014, Az.: 1 O 262/13, rechtskräftig festgestellt.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte Anspruch auf Ersatz sämtlicher Geld- und Sachleistungen, welche sie nach Gesetz und Satzung erbracht hat. Dabei kommt es im Rahmen des Aufwendungsersatzanspruches nach § 110 Abs.1 SGB VII nicht auf eine zeitliche und sachliche Kongruenz zwischen Aufwendungen und fiktiven zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen an. Die Klägerin kann wegen der von ihr erbrachten Aufwendungen beim Rückgriff nach § 110 Abs.1 SGB VII grundsätzlich auch auf den fiktiven Schmerzensgeldanspruch des Geschädigten Herrn S. gegen die haftungsprivilegierte Beklagte zurückgreifen (vgl. Hauck/Noftz – Kranig, SGB VII, 4.Ergänzungslieferung 2022, § 110 Rn.17 m.w.N.).

Der fiktive zivilrechtliche Schmerzensgeldanspruch des Geschädigten Herrn S. beträgt nach der verbindlichen Einigung der Parteien 120.000,00 €. Von diesem Betrag wurde durch Urteil des Landgerichts Hanau vom 06.06.2014, Az.: 1 O 262/13, ein Teilbetrag in Höhe von 2.518,04 € verbraucht. Dies ergibt sich aus der Bezugnahme des Landgerichts in den Entscheidungsgründen auf die Kostenaufstellung der Klägerseite mit Schriftsatz vom 10.01.2014.

Es besteht folglich ein nicht verbrauchter fiktiver Schmerzensgeldanspruch in Höhe von 117.481,96 €, auf den die Klägerin zurückgreifen kann und der den geltend gemachten Aufwendungsersatzanspruch abdeckt.

Der Zinsanspruch der Klägerin begründet sich aus dem Verzug der Beklagten, §§ 280, 286, 288 BGB.

Die Klägerin hat auch Anspruch auf die begehrte Feststellung.

Der dem Grunde nach rechtskräftig festgestellte Regressanspruch der Klägerin gegen die Beklagte besteht nur bis zur Höhe des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruches. Dieser zivilrechtliche Schadensersatzanspruch ist nach den zivilrechtlichen Vorschriften zu ermitteln. Der zivilrechtliche Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschadens nach § 252 BGB kann nach der sogenannten Bruttolohnmethode oder nach der von der Klägerin angewandten Nettolohnmethode berechnet werden. Im Falle der Nettolohnmethode setzt sich der Schaden im Rechtssinne zusammen aus dem ausgezahlten Teil der Bezüge und Steuern, die entrichtet werden müssen, damit das Nettogehalt - nicht mehr und nicht weniger - übrigbleibt. Da in dieser Hinsicht bei der Gehaltsfortzahlung keinerlei Änderungen durch das Schadensereignis eintreten, ist der demnach zu ersetzende Gesamtbetrag identisch mit dem Bruttogehalt (vgl. BGH, Urteil vom 30.06.1964, Az.: VI ZR 81/63). Demzufolge sind die Sozialversicherungsbeiträge hinzuzurechnen.

Dem stehen nicht etwaige Regressansprüche anderer Sozialversicherungsträger entgegen. Haben mehrere Sozialversicherungsträger Regressansprüche gegen den Schädiger, so stehen sie in Gesamtgläubigerschaft nach § 428 BGB. Bleibt der durch die §§ 104 ff. SGB VII beschränkte zivilrechtliche Schadensersatzanspruch der geschädigten Person hinter der Summe der Aufwendungen der anspruchsberechtigten Sozialversicherungsträger zurück, so steht ihnen im Innenverhältnis der Teilbetrag zu, der dem Verhältnis der Höhe des eigenen Anspruchs zu demjenigen des anderen Trägers entspricht (Hauck/Noftz – Kranig, SGB VII, 4. Ergänzungslieferung 2022, § 110 Rn.7, m.w.N.). Da der Schädiger nach § 428 BGB die Leistung nur einmal zu bewirken hat, entsteht ihm kein Nachteil.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs.1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

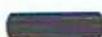
Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, 60313 Frankfurt am Main einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung.

Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.



Richterin am Landgericht

Beglaubigt
Hanau, 24.05.2022


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle